



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Geige II“, Hailing

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner Sitzung vom 11.09.2019 die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Geige II“, Hailing beschlossen.

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt im südlichen Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand von Hailing ein Wohnbaugebiet mit 33 Bauparzellen auszuweisen, um die Funktion des Ortes als Wohnstandort zu stärken und eine Abwanderung, insbesondere junger Familien, zu verhindern. Das geplante Baugebiet grenzt im Norden unmittelbar an den bestehenden Ort Hailing an. Die östliche Begrenzung stellt die Gemeindestraße Rauherstraße dar.

Im Westen und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Aufgrund der Lage wird das Plangebiet mit „An der Geige II“ Hailing bezeichnet. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 4,04 ha. Der Geltungsbereich wird gebildet aus einer Teilfläche der Flurnummer 878, der Gemarkung Hailing.

Der zur Auslegung bestimmte Bebauungs- mit Grünordnungsplan, mit Begründung, kann vom **26.11.2020 bis einschließlich 05.01.2021** im Rathaus Leiblfing, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG01, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Moll, Tel 09427-9503-24) eingesehen werden. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfing <https://www.leiblfing.de/bauleitplanung-in-aufstellung> eingesehen werden.

Planzeichnung:



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Leiblfing, 18.11.2020



Josef Moll
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 19.11.2020

abgenommen am: